

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Oktober 2020

### **1012. Interreg VI A Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein (Konsultation, Ausgabenbewilligung)**

#### **Ausgangslage**

Interreg unterstützt gebiets- und grenzüberschreitende Projekte, die den Dialog zwischen den Regionen der EU und deren Nachbarländern fördern und die Bevölkerung dieser Regionen einander näherbringen. Die Interreg-Programme bilden unter dem Titel «Europäische Territoriale Zusammenarbeit» (ETZ) ein eigenständiges Ziel der EU-Regionalpolitik. Mit Interreg werden grenzüberschreitende Kooperationen, z. B. im Bereich angewandte Forschung, Innovationsförderung, Digitalisierung und Weiterbildung, unterstützt. Die Schweiz beteiligt sich mit finanziellen Beiträgen von Bund und Kantonen seit 1992 an Interreg. Seit 2008 bilden Interreg und weitere Programme der ETZ wichtige Pfeiler der «Neuen Regionalpolitik» (NRP) des Bundes.

Interreg gliedert sich in drei Bereiche. Interreg A fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Regionen verschiedener Länder, Interreg B die territoriale Zusammenarbeit benachbarter Regionen und Interreg C die interregionale Zusammenarbeit nicht benachbarter Regionen. Am 31. Dezember 2020 endet die fünfte Interreg-Förderperiode 2014–2020 (Interreg V). Im vorliegenden Beschluss geht es um die Fortführung der gemeinsamen Koordination von Interreg A im Rahmen des Interreg-Programms «Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein» (ABH) zwischen den Mitgliedskantonen der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) und den Kantonen Zürich und Aargau sowie um die Finanzierung der sechsten Förderperiode (Interreg VI).

Die europäischen Programmpartner des ABH-Programms (Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein) sind gewillt, die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Schweizer Kantonen fortzuführen. Zu diesem Zweck wird ein neues Programm für eine sechste Förderperiode von 2021 bis 2027 (Interreg VI) ausgearbeitet.

#### **Teilnahme des Kantons Zürich**

Der Regierungsrat äusserte sich letztmals mit Beschluss Nr. 571/2014 zu Interreg, namentlich im Zuge der Programmierungsarbeiten zu Interreg V. Er bezeichnete die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des ABH-Programms als gutes multilaterales Instrument zur

Wahrung der Aussenbeziehungen des Kantons, die in seiner Zuständigkeit liegen. Im Bericht Aussenbeziehungen 2015–2018 (RRB Nr. 142/2019) wird das Interreg-Programm als geeignetes Gefäss beschrieben, um einerseits einen Beitrag zur Schweizer Europapolitik zu leisten und sich anderseits dafür einzusetzen, dass die dem Programm auf Schweizer Seite zur Verfügung stehenden Mittel für praxisrelevante Projekte genutzt werden und die Projektergebnisse der anwendungsorientierten Forschung den Wirtschaftsakteuren im Programmgebiet zugutekommen. Ferner kann der Kanton Interreg zur allgemeinen Beziehungspflege mit Verwaltungsbehörden benachbarter Kantone und Bundesländer – vor allem Baden-Württemberg – nutzen.

### **Zirkularbeschluss der Ostschweizer Kantonsregierungen**

Im Rahmen der 54. Plenarkonferenz der ORK vom 9. März 2017 sprachen sich die beteiligten Kantonsregierungen grundsätzlich für eine Fortführung der Schweizer Beteiligung an Interreg VI aus. Die entsprechenden thematischen Vorbereitungen des Programms sind unter Mitwirkung der beteiligten Kantone fortgeschritten. Mittels Zirkularbeschluss der ORK sind die Kantone des Interreg-Programms ABH bis zum 31. Oktober 2020 dazu eingeladen, Grundlagenbeschlüsse zur künftigen Zusammenarbeit im Rahmen des Interreg-VI-Programms ABH (2021–2027) und insbesondere zu dessen Finanzierung zu fassen.

### **Beschlussantrag 6.2: Mandatierung der Netzwerkstelle Ostschweiz**

Die Netzwerkstelle Ostschweiz (NWS-O), die beim ORK-Sekretariat angegliedert ist, soll weiterhin die Koordinations- und Umsetzungsaufgaben für den Schweizer Programmteil gegenüber dem Lenkungsausschuss Ostschweiz (LAO), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sowie den Partnern aus der EU übernehmen. Ebenso soll die NWS-O dafür zuständig bleiben, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung das Finanzgesuch für die am Interreg-Programm ABH beteiligten Kantone einzureichen und zu verhandeln.

#### *Haltung des Kantons Zürich*

Die Koordination der Zusammenarbeit durch die NWS-O hat sich bewährt. Dem Antrag kann zugestimmt werden.

### **Beschlussantrag 6.3: Finanzierung des Schweizer Anteils von Interreg VI**

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0) beteiligt sich der Bund im bisherigen Rahmen auch an Interreg VI. Die neun am ABH-Programm beteiligten Kantone verwalten die vom Bund zur Verfügung gestellten NRP-Mittel und ihre für das Programm reservierten kantonalen Mittel von insgesamt 14,7 Mio. Franken gemeinsam und wenden diese für die Unterstützung von Projekten auf, die zusammen mit den EU-Partnern ausgewählt werden.

Insgesamt bleibt der Finanzrahmen der Kantone für Interreg VI analog zur Förderperiode V bei Fr. 6665 150. Die kantonalen Anteile errechnen sich nach einem Finanzierungsschlüssel, den die Ostschweizer Staatschreiberkonferenz am 8. Juni 2020 zuhanden der Kantonsregierungen genehmigt hat.

Der gemeinsame Schweizer Finanzrahmen setzt sich aus den *Fördermitteln* und den *Begleitmassnahmen* zusammen. Im Vergleich zu Interreg V ergeben sich Veränderungen in der finanziellen Aufteilung der Begleitmassnahmen zwischen den Kantonen und dem Bund.

#### ***Begleitmassnahmen***

Die Begleitmassnahmen setzen sich aus den Beiträgen für die technische Hilfe (Finanzierung der Programmumsetzung und des Gemeinsamen Sekretariats im Regierungspräsidium Tübingen, Laufzeit 2022–2028) sowie für die NWS-O zusammen (Laufzeit 2023–2029). Die Gesamtkosten für die Begleitmassnahmen bleiben für Interreg VI dieselben wie in der Vorperiode. In der Vergangenheit hat der Bund den Grossteil der Begleitmassnahmen getragen. Ab 2021 gilt vonseiten des SECO die Neuregelung, dass die Beiträge zu den Begleitmassnahmen je zur Hälfte von Bund und Kantonen getragen werden müssen. Deshalb kommt es für Interreg VI zu einer Erhöhung der Beiträge für die kantonalen Begleitmassnahmen von insgesamt Fr. 216 816 zulasten der Fördermittel.

#### ***Fördermittel***

Um den Finanzrahmen der Förderperiode VI trotz der Erhöhung des kantonalen Beitrags an die Begleitmassnahmen stabil zu halten, wird der Betrag der Fördermittel entsprechend gesenkt. Die proportionale finanzielle Beteiligung der Kantone bemisst sich insbesondere an der projektbezogenen Beteiligung der Kantone und den gebundenen Fördermitteln in den vergangenen Förderperioden. Auf dieses Finanzierungsmodell einigten sich die beteiligten Kantone im Hinblick auf die vierte ABH-Programmperiode von 2007 bis 2013 (Interreg IV). Die Programmumsetzung

auf Schweizer Seite wurde dadurch stark vereinfacht. Dem Modell geht eine Kofinanzierungszusage voraus, welche die Kantone über die gesamte Förderperiode hinweg zur Bereitstellung von Fördergeldern verpflichtet (unter Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung).

#### ***Restmittel aus Interreg V***

Aus der laufenden Förderperiode verbleibt aufgrund einer nicht vollständigen Ausschöpfung der Fördermittel sowie Wechselkursgewinnen ein provisorischer Restmittelbestand von 1,2 Mio. Franken im kantonalen Fördertopf (Stand 2. Juni 2020). Dieser soll zur Senkung der kantonalen Jahresbeiträge an Interreg VI verwendet werden.

Gemäss vorliegendem Beschlussantrag entfallen für die Förderperiode VI Fr. 1 366 355.75 auf den Kanton Zürich (20,5% gemäss Verteilschlüssel). Die Restmittelabzüge sind dabei nicht berücksichtigt. Nach Abzug der Restmittel bewegt sich der Betrag in einem ähnlichen Rahmen wie in der vorangegangenen Förderperiode.

Verteilt über die Beitragsjahre 2022 bis 2029 entfallen auf den Kanton Zürich Fr. 181 137.51 für das Jahr 2022, jährlich Fr. 195 193.68 für die Jahre 2023 bis 2028 und Fr. 14 056.17 für das Jahr 2029. Die unterschiedlichen Abrechnungszeiträume zur Förderperiode VI (2021–2027) erklären sich damit, dass erste Auszahlungen für Projekte erst 2022 erfolgen und innerhalb der Begleitmassnahmen der Anteil zugunsten der NWS-O auf die Rechnungsjahre 2023 bis 2029 angesetzt ist.

Es ist vorliegend somit eine neue Ausgabe von Fr. 1 366 355.75 zu bewilligen. Die entsprechenden Beträge sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt.

#### ***Haltung des Kantons Zürich***

Insgesamt hat sich das Finanzierungsmodell zu Interreg bewährt. Die Kantone haben bei der Auswahl der Projekte im LAO ein Mitentscheidungsrecht. Auch die Rolle der Kantone wurde durch die finanzielle Verantwortung deutlich gestärkt. Für den Kanton Zürich bewegt sich der finanzielle Beitrag in einem ähnlichen Rahmen wie in der vorangegangenen Förderperiode. Den Beschlussanträgen zur Berechnungsgrundlage der Finanzierung des Schweizer Anteils von Interreg VI kann mit jährlichem Budgetvorbehalt zugestimmt werden. Ebenso ist der vorgeschlagenen Verwendung der Restmittel aus Interreg V zur Verringerung der Jahresbeiträge für Interreg VI zuzustimmen.

**Beschlussantrag 6.4: Weitere Zusammenarbeit im Rahmen der NRP**

Die Förderperiode von Interreg VI wird gemäss dem Bundesgesetz über Regionalpolitik umgesetzt. Die Gültigkeit des Beschlusses der 44. ORK-Plenarkonferenz vom 15. März 2007 zur Zusammenarbeit unter der NRP wird auf die Förderperiode von Interreg VI erstreckt. Auf Wunsch eines beteiligten Kantons oder bei Änderung der entsprechenden Voraussetzungen durch den Bund wird erneut über das anzuwendende Verfahren entschieden.

*Haltung des Kantons Zürich*

Dem Beschlussantrag kann zugestimmt werden.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Sekretariat der Ostschweizer Regierungskonferenz (Zustelladresse: Sekretariat der Ostschweizer Regierungskonferenz, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [sarah.hauser@sg.ch](mailto:sarah.hauser@sg.ch)):

Mit Mitteilung vom 7. September 2020 haben Sie uns eingeladen, zu den Beschlussanträgen im Rahmen eines Zirkularbeschlusses der Ostschweizer Kantonsregierungen, des assoziierten Kantons Zürich und des Nichtmitglieds Kanton Aargau über die Teilnahme an der VI. Förderperiode des Interreg-Programms Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir nehmen Kenntnis vom Sachstandsbericht der Netzwerkstelle Ostschweiz und begrüssen die in den Unterlagen dargelegten Vorhaben zur Weiterführung des Programms. Den Beschlussanträgen in Ziff. 6 zur Mandatierung der Netzwerkstelle Ostschweiz (6.2), zur Finanzierung des Schweizer Anteils von Interreg VI (6.3) sowie zur weiteren Zusammenarbeit im Rahmen der NRP (6.4) stimmen wir zu.

II. Für die Beteiligung des Kantons Zürich am Interreg VI A-Programm Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein (2021–2027) wird eine neue Ausgabe von Fr. 1366 355.75 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 1000, Regierungsrat und Staatskanzlei, bewilligt.

– 6 –

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**